

Buchführungsvorschriften laut OR

Allgemeine Vorschriften Gelten für alle Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind
→ 32. Titel OR 957-964

Besondere Vorschriften Gelten zusätzlich für: AG, GmbH, Kommanditaktiengesellschaft,
Genossenschaften, Personalvorsorgestiftungen

Sie umfassen:

- die Bewertung
- Gewinnverwendung
- Kontrolle der Buchführung
- Umfang und Gliederung der Jahresrechnung

Ziele der Buchführungsvorschriften:

1. Schutz der Gläubiger
2. Vorsichtige Bewertung
3. Beschränkung der Gewinnausschüttung
4. Schutz der Gesellschafter die nicht der GL angehören
5. Infos für Interessierte

Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung

1. Vollständigkeit u. Richtigkeit d. Jahresrechnung	Zwingend n. OR 959
2. Klarheit u. Wesentlichkeit	Zwingend n. OR 959
3. Vorsicht	Zwingend n. OR 959
4. Fortführung d. Unternehmenstätigkeit	Abweichungen n. OR662a/3 möglich ¹
5. Stetigkeit in Darstellung u. Bewertung	Abweichungen n. OR662a/3 möglich
6. Verrechnungsverbot (Bruttoprinzip)	Abweichungen n. OR662a/3 möglich
7. Periodengerechtigkeit	Weitere Grundsätze
8. Dokumentation	Weitere Grundsätze
9. Rechtzeitigkeit	Weitere Grundsätze

Erläuterungen

1.	Es müssen alle wesentlichen Tatsachen in der Jahresrechnung enthalten sein. Die Werte müssen wahr sein. Eine AG muss die Vorjahreszahlen in der Jahresrechnung darstellen. Die stillen Reserven bilden eine Ausnahme (Vorsicht vor Wahrheit)
2.	Klare, übersichtliche und Verständliche Gestaltung der Rechnungslegung. Unterschiedliche Posten dürfen nicht zusammengefasst werden. Es sind alle Tatbestände zu zeigen, die den Leser in seinen Entscheidungen gegenüber d. Unternehmung beeinflussen könnten.
3.	Chancen sind zurückhaltend, Risiken sind jedoch ausgiebig zu berücksichtigen. Für Verluste und Verpflichtungen sind ausreichend Wertberichtigungen und Rückstellungen zu bilden.
4.	Aktiven u. Fremdkapital sind zu Fortführungswerten und nur ausnahmsweise zu Veräußerungswerten zu bilanzieren.
5.	Die Jahresrechnung soll jedes Jahr nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt werden.
6.	Aktiven und Passiven, Aufwand und Ertrag dürfen nicht verrechnet werden
7.	Aufwand und Ertrag sollen der Periode zugerechnet werden, in der sie verursacht werden.
8.	Für jeden Eintrag in der Buchhaltung muss ein Beleg vorhanden sein
9.	Die Buchhaltung muss laufend lückenlos nachgeführt werden, damit die Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Wichtig: Für börsenkotierte Unternehmen gelten die Grundsätze n. FER, es werden jedoch auch internationale Rechnungslegungsnormen anerkannt → IAS, US-GAAP, EU-Richtlinien

¹ Abweichungen sind in begründeten Fällen erlaubt, müssen jedoch im Anhang dargelegt werden.